

Berlin, 17. November 2011

**Stellungnahme zu den Verordnungsvorschlägen  
der EU - Kommission für die GAP nach 2013 vom 12.10.2011**

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
2. Grundsätzliche Bemerkungen	2
3. Anmerkungen zu dem Vorschlag für Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	4
4. Anmerkungen zu dem Vorschlag für eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Einheitliche GMO)	7
4.1 Spezielle Anmerkungen zu einzelnen Produkten	9
4.2 Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen, Branchenverbände, Marktteilnehmerorganisationen	10

## 1. Einleitung

### **Genossenschaftliche Unternehmen – tragende Säule der Land- und Ernährungswirtschaft!**

Die im Deutschen Raiffeisenverband (DRV) zusammengeschlossenen 2.604 ländlichen Genossenschaften sind ein bedeutendes Standbein der Land- und Ernährungswirtschaft. Ihre Eigentümer sind die Landwirte, Gärtner und Winzer. Diese Unternehmen erwirtschafteten 2010 einen addierten Jahresumsatz von 42,8 Mrd. Euro und bieten rund 100.000 Menschen Arbeit.

Genossenschaften sind die Brücke vom Hof zum Markt. Mehr als 90 Prozent der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durchlaufen auf dem Weg zum Verbraucher eine Weiterverarbeitung. Im Durchschnitt aller Produkte und Regionen tätigen die deutschen Landwirte mehr als 50 Prozent der Ein- und Verkäufe mit ihren Genossenschaften.

Eine wichtige Gruppe innerhalb des Deutschen Raiffeisenverbandes bilden die Agrargenossenschaften. Viele Landwirte in den ostdeutschen Bundesländern haben sich nach der Wiedervereinigung entschieden, Landwirtschaft gemeinschaftlich zu betreiben. Sie sind besonders von den Vorschlägen für die Direktzahlungen betroffen.

Vor diesen Hintergründen nimmt der DRV zu den Legislativvorschlägen der EU – Kommission für die GAP nach 2013 wie folgt Stellung:

## 2. Grundsätzliche Bemerkungen

### **Gemeinsame Agrarpolitik verantwortungsbewusst weiterentwickeln!**

Der DRV begrüßt das Bestreben der Kommission, die Gemeinsame Agrarpolitik auf die strategischen Herausforderungen auf den Agrarmärkten auszurichten. Besondere Bedeutung wird aus Sicht des DRV der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung im europäischen und weltweiten Kontext, der Versorgung der EU-Bürger mit hochwertigen, sicheren und vielfältigen Nahrungsmitteln sowie dem Beitrag der Agrarwirtschaft zum Klimaschutz durch erneuerbare Energien zukommen.

Das von der Kommission beschriebene Umfeld und die Orientierungen für die Weiterentwicklung der GAP - rentable Lebensmittelproduktion, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Klimamaßnahmen und eine ausgewogene räumliche Entwicklung -

werden vom DRV geteilt. Die vorgeschlagenen agrarpolitischen Maßnahmen werden den zuvor geschilderten Herausforderungen jedoch nicht gerecht. Mit einer Diskussion über den Zuschnitt und neue Kriterien für die Verteilung der Direktzahlungen allein sind keine angemessenen Antworten auf die säkularen weltweiten Herausforderungen für die Land- und Agrarwirtschaft zu finden.

### **EU-Agrarhaushalt nach 2013 ausreichend absichern!**

Zwingende Voraussetzung für eine auf Kontinuität und Verlässlichkeit angelegte Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik ist ihre dauerhafte und ausreichende finanzielle Absicherung im nächsten EU-Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020. Der Anteil der Agrarausgaben am Gesamthaushalt der EU ist während der letzten Jahre kontinuierlich zurückgegangen und beträgt derzeit nur noch gut 40 Prozent. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die GAP im Gegensatz zu Bereichen wie Forschung und Bildung, die primär national finanziert werden, ein Politikfeld in alleiniger EU-Kompetenz ist.

Die Europäische Kommission hat im Juni 2011 ihre Vorschläge für den EU-Finanzrahmen der Periode 2014 bis 2020 vorgelegt. Diese sehen vor, das Agrarbudget auf dem Niveau des Jahres 2013 einzufrieren. Damit würde, gemessen an den künftigen Herausforderungen für den Agrarsektor, ein enges Budget bereitgestellt, was insbesondere mit Blick auf z. B. notwendige Reaktionen der EU auf Marktkrisen nur geringen Spielraum ließen. Dennoch sieht der DRV vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Situation in der EU diesen Vorschlag als realistisch an. Der DRV fordert das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf, ihm ohne weitere Abstriche zu folgen.

### **Modell der ersten und zweiten Säule erhalten!**

Der DRV begrüßt die Entscheidung der Kommission, an dem bewährten Modell der zwei Säulen auch über 2013 hinaus festzuhalten. Allerdings müssen die beiden Säulen weiterhin inhaltlich klar voneinander abgegrenzt werden. Die Vorschläge der Kommission für eine Neuordnung des Systems der Direktzahlungen beinhalten die Gefahr, dass diese klare Trennung aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen der ersten Säule vorgeschlagene obligatorische „Ökologisierungskomponente“. Diese muss eindeutig von den weiterhin in der zweiten Säule verankerten Agrarumweltmaßnahmen unterschieden werden.

Weiterhin ist eine klare politische Entscheidung über die finanzielle Ausstattung der ersten und zweiten Säule erforderlich, die aus Gründen der Planungssicherheit für die landwirtschaftlichen Unternehmen dann unverändert bis 2020 Bestand haben muss. Der geplante

Wegfall der obligatorischen Modulation, also der nachträglichen Mittelumverteilung über eine Kürzung der Direktzahlungen, erscheint daher folgerichtig.

Unter dem Blickwinkel der Planungssicherheit lehnt der DRV den Vorschlag ab, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, bis zu 10 % der jährlichen nationalen Obergrenze in die zweite Säule umzuleiten. Das käme einer Modulation in nationaler Verantwortung gleich.

### **3. Anmerkungen zum Vorschlag für Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe**

Der DRV begrüßt den Vorschlag der Kommission, auch über das Jahr 2013 hinaus das System von entkoppelten Direktzahlungen im Grundsatz zu erhalten. Die Direktzahlungen sind weiterhin in hohem Maße als Kompensation für die innerhalb der EU in den Bereichen Tier- und Umweltschutz geltenden strengen Standards begründet, die von der Gesellschaft gefordert werden und von allen Landwirten in der EU einzuhalten sind.

**Entkoppelte Direktzahlungen erhalten – keine Einheitsprämie in der EU!**

Angesichts des weiterhin divergierenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklungsstandes in den einzelnen Mitgliedstaaten und der daraus resultierenden Unterschiede im Kostenniveau (u. a. Land- und Pachtpreise, Arbeits- und Betriebsmittelkosten) ist eine angemessene Differenzierung der Ausgleichzahlungen auch künftig gerechtfertigt. Der DRV unterstützt die in Artikel 22 enthaltene Position der Kommission, nach der keine EU-einheitlichen Pauschalsätze eingeführt werden sollen. Die Angleichung des unterschiedlichen Prämienniveaus in den Mitgliedstaaten muss vielmehr behutsam erfolgen. Der Vorschlag der Kommission zur Konvergenz der Direktzahlungen erscheint dem DRV sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund hält es der DRV – auch aus Wettbewerbsgründen - für vordringlich, die Entkopplungsmodelle innerhalb der EU rasch und deutlich zu harmonisieren. Deshalb begrüßt der DRV den Vorschlag der Kommission, in der EU noch vorhandene Verknüpfungen mit historischen Referenzgrößen abzubauen und - wie in Deutschland - zu flächengebundenen Zahlungsansprüchen zu kommen, die bis 2019 einen national oder regional einheitlichen Wert erhalten sollen. Der Zielzeitpunkt muss im Lichte der wirtschaftlichen Entwicklung und nach dem Fortschritt der Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten überprüft werden.

### **Keine weitere Ungleichbehandlung bei den Direktzahlungen!**

Bereits durch den im Health Check als neues Element beschlossenen Ansatz einer progressiven Modulation, somit einer stärkeren Kürzung der Direktzahlungen für landwirtschaftliche Unternehmen ab einer bestimmten Höhe, ist eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung für die in Ostdeutschland als Mehrfamilienbetriebe geführten Agrargenossenschaften entstanden. Der DRV hat in den dem Kommissionsvorschlag vorangegangenen Konsultationen und Diskussionen mit Nachdruck die besondere Struktur und Ausrichtung der Agrargenossenschaften verdeutlicht. Sie erfüllen in den oftmals strukturschwachen Regionen Ostdeutschlands wichtige ökonomische und soziale Funktionen.

Die Benachteiligung der Agrargenossenschaften durch die Modulation wird durch den von der Kommission in Artikel 11 unterbreiteten Vorschlag einer massiven Degression und schließlich einer absoluten Kappung der Direktzahlungen erheblich verschärft. Ökonomisch sinnvolle Formen gemeinschaftlicher Landbewirtschaftung, wie sie gerade die Agrargenossenschaften in Ostdeutschland praktizieren, werden diskriminiert. Der DRV lehnt diesen Vorschlag entschieden ab.

Die Kommission schlägt vor, die negativen Auswirkungen von Degression und Kappung über die Berücksichtigung eines Arbeitskräftekriteriums abzumildern. Aus Sicht des DRV ist die Einführung eines solchen Kriteriums systemwidrig und wenig praktikabel.

Die Argumentation der Kommission bei diesem erneuten Versuch zur Kürzung und Kappung der Direktzahlungen, mit dem sie offenkundig dem Druck einer öffentlichen Debatte folgt, die nicht unbedingt von Sachargumenten geprägt ist, ist wenig überzeugend.

Sie nimmt auf Skaleneffekte und ein höheres Anpassungspotential größerer Betriebe Bezug. Sie geht aber nicht darauf ein, ob diese Vorteile auch bei der Erbringung nicht marktfähiger Leistungen zur Erhaltung von Natur, Landschaft und Umwelt zu realisieren sind.

Arbeitsteilungs-, Spezialisierungs- und Kooperationsmaßnahmen, wie sie unter ökonomischem Druck auf allen Ebenen der Landwirtschaft entwickelt und praktiziert werden, würden durch die Einführung eines Arbeitskräftekriteriums bei der Gewährung der Direktzahlungen in Frage gestellt. Letztlich wird eine ineffektive Unternehmensführung honoriert. Schließlich erwartet der DRV erhebliche bürokratische Zusatzbelastungen durch eine solche Regelung.

Die Agrarwirtschaft in Deutschland muss sich dem Wettbewerb auf einem offenen Weltmarkt stellen. Um ihre Leistungsfähigkeit und Marktchancen zu verbessern, ist es erforderlich, dass sie ihre Kräfte bündelt. Agrargenossenschaften sind ein Musterbeispiel dafür, wie durch Ko-

operation die Leistungsfähigkeit verbessert werden kann. Aus Sicht des DRV ist es daher unverstandlich, dass bei der Ausgestaltung der zukünftigen Agrarpolitik gerade diese Unternehmen, die aufgrund ihrer Struktur als Mehrfamilienbetriebe uber eine umfangreiche Flachenausstattung verfugen, bei den Direktzahlungen weiterhin benachteiligt werden sollen.

Zudem wurde eine Obergrenze zu einer Benachteiligung der Agrargenossenschaften gegenuber vergleichbaren Formen kooperativer Landbewirtschaftung in anderen europaischen Mitgliedstaaten wie beispielsweise der franzosischen GAEC fuhren. Fur diese Rechtsform wurde in den Health Check Beschlussen ein Ausnahmetatbestand vereinbart. Der fuhrt im Ergebnis dazu, dass bei der Frage der Modulation auf die Pramienhohe pro Mitglied und nicht pro Unternehmen abgestellt wird. Wurde eine solche Regelung auch auf die deutschen Agrargenossenschaften angewendet, waren diese Unternehmen nicht von den Vorschlagen zu Degression und Kappung betroffen.

Eine zentrale Forderung des DRV ist, die Agrargenossenschaften kunftig im Hinblick auf die Direktzahlungen wieder gleich zu behandeln. Eine Differenzierung der Hohe der Direktzahlungen nach Betriebsgroe ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde die Weiterentwicklung einer zukunftsfahigen Struktur mittelstandischer Landwirtschaft in Form von kooperativen Mehrfamilienbetrieben gefahrdet.

**Obligatorische „Okologisierungskomponente“ stehen im Widerspruch zu den Herausforderungen der weltweiten Ernahrungssicherung!**

Nach Artikel 32 des Verordnungsvorschlags sollen mindestens sieben Prozent der beihilfefahigen Ackerflachen als „im Umweltinteresse genutzte Flachen“ ausgewiesen werden. Diese Vorgabe ist Bestandteil der neuen Konzeption der Direktzahlungen, die zukunftig aus einer Basispramie sowie einer „Okologisierungskomponente“ bestehen sollen.

Dieser Vorschlag steht im Widerspruch zu dem erklarten Ziel der EU-Kommission, die Wettbewerbsfahigkeit des Agrarsektors zu erhohen und den Herausforderungen der weltweiten Ernahrungssicherung wirksam zu begegnen.

Nach Berechnungen des DRV waren allein in Deutschland von dieser Regelung rund 800.000 ha und EU-weit knapp 6 Mio. ha betroffen. Dadurch wurde die bereits heute nur noch knapp ausgeglichene EU-Versorgungsbilanz bei Getreide einen negativen Wert annehmen. Im Mittel der letzten funf Jahre betrug die Getreideernte in Europa rund 280 Mio. t. Dem stand im selben Zeitraum ein Verbrauch von gut 270 Mio. t gegenuber. Sollten nun sieben Prozent der landwirtschaftlichen Ackerflache als okologische Vorrangflachen aus der Produktion genommen werden, wurden sich die Ertrage rechnerisch um rund 20 Mio. t reduzieren und zu einem

Defizit von zirka 10 Mio. t pro Jahr führen. Als Folge einer solchen Angebotsverknappung wären die nur noch geringen Lagerbestände von rund 30 Mio. t schnell verbraucht. Die Preise auf den Märkten würden steigen und die Volatilitäten zunehmen.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich europaweit die Ackerfläche durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen täglich verringert. Allein in Deutschland beträgt der Flächenverlust derzeit knapp 80 ha pro Tag. Hinzu kommen weitere Flächenverluste durch die Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund lehnt der DRV die Überlegungen der EU-Kommission entschieden ab, sieben Prozent der Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr fordert der DRV die Kommission auf, Lösungsansätze für das eigentliche Problem des ungebremst voranschreitenden Verlusts landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen zu formulieren.

Der DRV weist im Zusammenhang mit der „Ökologisierung“ der Direktzahlungen darauf hin, dass die gegenwärtige landwirtschaftliche Flächennutzung nach guter fachlicher Praxis bereits vielfältige Gemeinwohlleistungen erbringt. Die Agrarpolitik verfügt schon über eine starke „grüne“ Komponente. Die Weiterentwicklung dieser Komponente sollte anstelle starrer europarechtliche Vorgaben mehr Spielraum und Entscheidungsmöglichkeiten für die Betriebe und Unternehmen bieten. So könnten nach Ansicht des DRV bereits heute bestehende individuelle und an die örtlichen Gegebenheiten angepasste freiwillige Maßnahmen besser einbezogen und fortgeführt werden können.

Keinesfalls darf die angestrebte Vereinfachung der GAP durch neue Vorgaben zu ihrer Ökologisierung konterkariert werden. Die Einführung einer Ökologisierungskomponente darf nach Ansicht des DRV nicht dazu führen, dass bei Nichteinhaltung dieser speziellen Vorgaben neben dem Fortfall des künftigen „grünen Anteils“ der Direktzahlung auch noch die Basisprämie gekürzt wird.

#### **4. Anmerkungen zum Vorschlag für eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

**Marktordnung als Sicherheitsnetz erhalten!**

Der DRV begrüßt den in Artikel 10-15 enthaltenen Vorschlag der Kommission, die Sicherheitsnetze im Marktordnungsbereich weitgehend beizubehalten. Die nach der weitgehenden Liberalisierung des EU – Agrarmarktes zunehmende Preisvolatilität bedeutet für alle Marktteiligten zusätzliche Unsicherheit und finanzielle Risiken. Diese werden durch die im Zuge der

Liberalisierung wachsende Verflechtung mit und gegenseitige Abhängigkeit von anderen Rohstoff- und den Finanzmärkten noch verstärkt.

Die in der jüngsten Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen unterstreichen eindringlich die Notwendigkeit, auch nach 2013 in der Gemeinsamen Marktordnung ausreichende Sicherheitsnetze zu erhalten, die bei extremen Preiseinbrüchen an den Agrarmärkten aktiv zur Preisstabilisierung genutzt werden können. Dazu zählt aus Sicht des DRV zunächst auch noch das Instrument der Exporterstattung, das weder einseitig noch vorschnell ganz aufgegeben werden sollte.

Vor diesem Hintergrund sind die Unternehmen auf leistungsfähige Instrumente für das betriebliche Risikomanagement mehr angewiesen denn je. Leistungsfähige Wareterminbörsen sind ein wichtiges Instrument zur Preisabsicherung. Der DRV begrüßt alle Initiativen zu mehr Transparenz im Börsenhandel und im Derivatebereich.

Weitergehende Vorschläge zur Regulierung der Finanzmärkte, wie z. B. Finanztransaktionssteuern, Begrenzung von Kontrakten je Marktteilnehmer oder eine höhere Eigenkapitalunterlegung von WTB – Kontrakten, würden das Handelsvolumen eher beschränken und damit das Funktionieren der Börsen insgesamt in Frage stellen. Diese funktionieren nur dann, wenn ein ausreichendes Handelsvolumen gesichert ist, ein Papierhandel zustande kommt und zahlreiche risikobereite Anleger Interesse an einem Engagement zeigen.

### **Sicherheitsnetz um Krisenvorsorge ergänzen!**

Der DRV begrüßt, dass die bewährten Regelungen über die Sicherheitsnetze durch einen Krisenmechanismus (Art. 154-156) ergänzt werden sollen. Dieser gibt der Kommission die Möglichkeit, Maßnahmen bei krisenhaften Marktstörungen zu ergreifen, die über die bisherigen Instrumente hinausgehen. Damit wird die Kommission in die Lage versetzt, zeitnah, flexibel und verantwortungsbewusst auf Marktstörungen zu reagieren. Dazu zählen auch Maßnahmen, die z.B. im Rahmen des Auftretens von Tierseuchen zur Wiedererlangung des Verbrauchervertrauens ergriffen werden.

Allerdings sollte der Kommissionsvorschlag um konkrete Kriterien für das Ergreifen von Krisenmaßnahmen ergänzt werden.

## 4.1 Spezielle Anmerkungen zu einzelnen Produkten

### **Private Lagerhaltung von Butter!**

Nach derzeitiger Rechtslage ist für die private Lagerhaltung von Butter eine Beihilfe zu gewähren, die jährlich neu festgelegt wird. Nunmehr schlägt die Kommission in Artikel 16, 17 vor, die Entscheidung über die Gewährung und ggf. über die Höhe der Beihilfe in ihre Kompetenz zu legen. Diesen Vorschlag lehnt der DRV ab. Die für den EU-Buttermarkt typische Saisonalität der Produktion erfordert einen zeitlichen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, der durch die Lagerhaltung in geeigneter Weise geschaffen wird. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre betraf die beihilfegestützte Lagerung rd. sechs Prozent der EU-Erzeugung. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Marktstabilität geleistet. Mit der Abkehr von einer obligatorischen Beihilfe ist eine deutliche Verstärkung der Volatilität am Buttermarkt zu befürchten.

### **Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder!**

Artikel 137 sieht Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder vor:

Mit Blick auf immer wieder auftretende tierschutzrechtliche Probleme beim Transport von lebenden Rindern spricht sich der DRV dafür aus, Ausfuhrerstattungen ausschließlich bei Zuchttieren zu gewähren. Schlachttiere sollten innerhalb der EU getötet und als Fleisch exportiert werden.

### **Zu den Elementen aus dem Milchpaket!**

Die Kommission hat in Artikel 104 und 105 die im Rahmen des Milchpaketes im Dezember 2010 bereits unterbreiteten Vorschläge zu den Vertragsbeziehungen und -verhandlungen im Milchsektor integriert. Der DRV bekräftigt seine Position, dass bei der angestrebten Stärkung der Vertragsbeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien am Grundsatz der Freiwilligkeit festgehalten werden muss. Die beabsichtigten Regelungen für Vertragsverhandlungen durch Erzeugerorganisationen dürfen nicht dazu führen, dass zwischen Landwirten als Mitgliedern von Genossenschaften und ihren Molkereien zusätzliche Stufen geschaffen werden. Eingriffe in die von den Milcherzeugern selbst geschaffenen genossenschaftlichen Strukturen und Restriktionen für ihre weitere erfolgreiche Entwicklung lehnt der DRV entschieden ab.

## 4.2 Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen, Branchenverbände, Marktteilnehmerorganisationen

**Neue Strukturen nur auf Basis der Freiwilligkeit – keine obligatorischen Vorgaben der EU!**

Der DRV unterstützt den Ansatz, die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette und die Marktstellung der Land- und Agrarwirtschaft in der Wertschöpfungskette zu verbessern. Hier gilt es, mit geeigneten Maßnahmen Ungleichgewichte innerhalb der Kette abzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgangssituation in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist. Vorschläge der Kommission zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette müssen den Mitgliedstaaten ausreichend Gestaltungsspielraum bei der nationalen Umsetzung einräumen und das Prinzip der Freiwilligkeit respektieren.

Der DRV weist darauf hin, dass der Agrarsektor in Deutschland bereits einen sehr hohen Organisationsgrad aufweist, der sich in der bedeutenden Marktstellung der genossenschaftlichen Unternehmen niederschlägt. Die meisten Landwirte sind Mitglied in einer oder mehreren Genossenschaften. Nach der Liberalisierung des EU-Agrarmarktes hat diese Organisationsform eine neue Aktualität erhalten. Die Landwirte benötigen mehr denn je ein Instrument zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition.

**Erzeugerorganisationen sind in Deutschland nichts Neues!**

Der in Artikel 106 enthaltene Vorschlag für die Zulassung von Erzeugerorganisationen stellt aus deutscher Sicht mit Blick auf den schon lange bestehenden nationalen Rechtsrahmen (Marktstrukturgesetz) nichts grundsätzlich Neues dar.

Angesichts des hohen genossenschaftlichen Organisationsgrades in der deutschen Landwirtschaft ist nicht damit zu rechnen, dass von der vorgesehenen Gemeinschaftsregelung größere Impulse in Richtung Neugründung entsprechender Organisationsformen ausgehen.. Aus Sicht des DRV kommt es vielmehr darauf an, die vorhandenen erfolgreichen Strukturen der Genossenschaften und anderer Erzeugerzusammenschlüsse sinnvoll fortzuentwickeln. Der DRV begrüßt die von der EU-Kommission initiierte Studie über die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der EU mit der Aufgabe, den Stand ihrer Entwicklung zu ermitteln und Maßnahmen zu benennen, wie sie gefördert werden können.

Die wesentliche Rolle von Erzeugerorganisationen besteht darin, die Position des einzelnen Erzeugers auf den Märkten für Agrarprodukte zu stärken und, wie im nationalen Marktstruk-

turgesetzt ausgeführt, die Erzeugung und den Absatz vor allem über einheitliche Erzeugungs- und Qualitätsregelungen den Erfordernissen des Marktes anzupassen. Der DRV weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in einem offenen EU-Markt Erzeugerorganisationen nicht in der Lage sind, auf einzelnen Agrarmärkten eine globale Angebotssteuerung wirksam vorzunehmen.

**Keine Allgemeinverbindlichkeit für Entscheidungen von Branchenverbänden!**

Der Kommissionsvorschlag zur GMO sieht in Artikel 108 weiterhin vor, dass die Mitgliedstaaten auf Antrag Branchenverbände anerkennen. Während entsprechende Organisationen in einigen EU-Ländern bereits traditionell bestehen, sind sie in vielen anderen EU-Ländern, so auch in Deutschland, nicht verbreitet.

Der DRV befürwortet zwar grundsätzlich das mit der Schaffung von Branchenorganisationen verfolgte Ziel eines engen Dialogs zwischen den verschiedenen Partnern der Lebensmittelkette. Er sieht in diesem Zusammenhang aber keine Notwendigkeit zur Schaffung neuer Organisationsformen, sondern geht davon aus, dass ein solcher Dialog auf Grundlage der vorhandenen Strukturen bewerkstelligt werden kann.

Weiterhin betont der DRV, dass es mit der Tätigkeit solcher Organisationen nicht zu einer Einschränkung des Wettbewerbs und der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes kommen darf.

Der DRV spricht sich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Strukturen und Traditionen in der EU dafür aus, dass die Zulassung von Branchenorganisationen im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte (fakultative Regelung).

Artikel 110 des Vorschlags sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Erzeugerorganisationen oder Branchenorganisationen, die in einem Wirtschaftsbezirk als repräsentativ anerkannt sind, für der Organisation nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen befristet als verbindlich vorschreiben können. Der DRV lehnt diesen Vorschlag nachdrücklich ab. Solche Vorschläge sind in der Vergangenheit wiederholt diskutiert worden. In Deutschland begegneten ihnen stets erhebliche verfassungs- und wettbewerbsrechtliche Einwände (Vereinigungsfreiheit, Wettbewerbsfreiheit), an denen sich bis heute nichts geändert hat. Deshalb hält der DRV an seiner Ablehnung fest.